

1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten nur im unternehmerischen Geschäftsverkehr und sind Grundlage aller Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen. Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit diesen AGB übereinstimmen oder von PTM im Einzelfall ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.

2. Angebote

Alle Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erteilt wird. Individualvertragsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur bei schriftlicher Vereinbarung Grundlage des Vertrages. An die Angebotspreise ist PTM maximal für 90 Tage ab dem Angebotsdatum gebunden.

Angebote nebst Anlagen dürfen ohne schriftliches Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigem Nachlass in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Gewährung von Skonti bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Der Mindestauftragswert beträgt 30,00 Euro für natur eloxieren und 35,00 Euro für schwarz, blau, rot eloxieren), mit Strahlen jeweils zzgl. 10 €

Preisstellung und technische Details beziehen sich auf die Zeichnungsangaben. Im Fall fehlender oder unleserlicher Zeichnungen bleibt PTM eine Nachkalkulation vorbehalten. Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, Altmetallüberzügen sowie die Erstellung von Prüfberichten, berechnet PTM die vorher mit dem Auftraggeber vereinbarten Zuschläge.

Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, d. h. um mehr als 5 Prozent, ist PTM zum Ausgleich solcher Kostensteigerungen befugt, vom Auftraggeber in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer angemessener Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnet PTM unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 286 BGB).

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferung

Ist die Lieferung in Folge unvorhersehbarer Umstände bei PTM, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, wie z. B. höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, unmöglich, wird PTM von der Lieferpflicht befreit. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht, soweit PTM diese Umstände nicht zu vertreten hat.

Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Auftraggebers geht mit dem Verlassen des Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Auftraggeber über. PTM haftet im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit, die Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.

Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Auftraggebers durch PTM abgeholt und / oder zugestellt, trägt die Transportgefahr der Auftraggeber. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn PTM frachtfreie Lieferungen zugesichert hat.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die nicht von PTM zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Versandweg, Art und Mittel der Versendung sind PTM zu überlassen ohne Gewährleistung für den schnellsten und billigsten Transport.

Versandfertig gemeldete Ware muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abholen. Erfolgt keine Abholung, ist PTM berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden.

Oberflächenbehandelte Teile werden nur soweit verpackt, als das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt wurde, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wieder verwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Oberflächenbehandlung zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

Die vom Auftraggeber zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein und unter schriftlicher Angabe der Stückzahl in klapperfreier und stabiler Verpackung anzuliefern.

5. Mängelansprüche

PTM übernimmt nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer die Gewähr für die erbrachten Leistungen. Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

Wir gewährleisten fachgerechte Oberflächenbehandlung nach den anerkannten Regeln der Technik. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar.

Mangelhaft oberflächenbehandelte Teile werden von PTM kostenlos fachgerecht nachgebessert.

Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz eine Verkürzung der in den §§ 438, 634a BGB genannten Fristen nicht zulässt.

Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach der Entdeckung des Mangels. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware im Sinne des HGB als genehmigt. Erweist sich die Ware bei Abnahme als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftraggeber PTM Gelegenheit zu geben, die Mängel, die PTM zu vertreten hat, auf eigene Kosten und nach technischer Möglichkeit zu beheben.

Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist.

Bei Klein- und Massenteilen übernimmt PTM für Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend vereinbart worden.

PTM haftet im Rahmen der vertraglichen Mängelansprüche - außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – für Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluss wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haftet PTM nur

für die vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere bezüglich der Verwendbarkeit der Werkstücke für bestimmte Zwecke besteht nicht. Jede Weiterverarbeitung der Werkstücke durch den Auftraggeber schließt die nachträgliche Geltendmachung von Mängelrechten aus.

Schadensersatzansprüche sind begrenzt auf den zwischen PTM und dem Auftraggeber vereinbarten Auftragswert (Veredelungspreis der Werkstücke). Für indirekten Schaden wie entgangenen Gewinn, Herstellkosten, Produktionsausfälle, Kundenverluste etc. ist die Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

Das zu bearbeitende Material muss frei sein von Gusshaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweißschlacke, Graphit, Farbanstrichen; es darf keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen, etc. aufweisen. Ist dies nicht der Fall, ist PTM berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Auftraggeber gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das zur Oberflächenbehandlung angelieferte Material technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernimmt PTM keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung und Korrosion verhindernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht.

Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, sofern nicht in besonderen Fällen eine Hohlraumbehandlung vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Flächen begründet keine Reklamationsrechte. Oberflächenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet. Es ist sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren.

Der Auftraggeber hat die Mindestschichtdicken an einem zu vereinbarenden Messpunkt festzulegen und durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern.

6. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.

Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen der Geschäftssitz von PTM (Meiningen).